

Rechtliche Betreuung an Schnittstellen zu anderen Akteuren – Kooperation und Abgrenzung

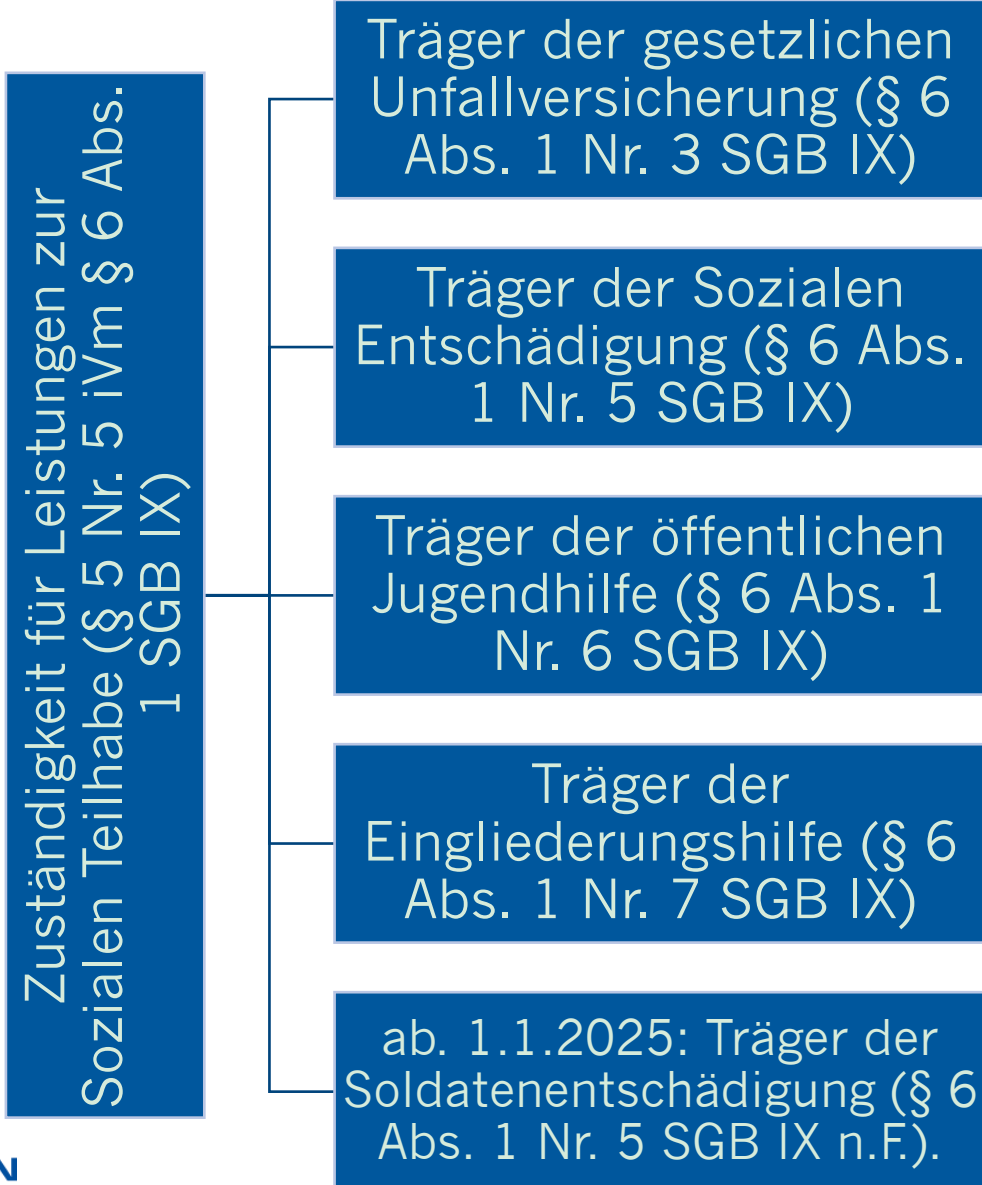
TP 7: Schnittstelle zur Eingliederungshilfe

Zuständigkeit und Zuständigkeitsklärung

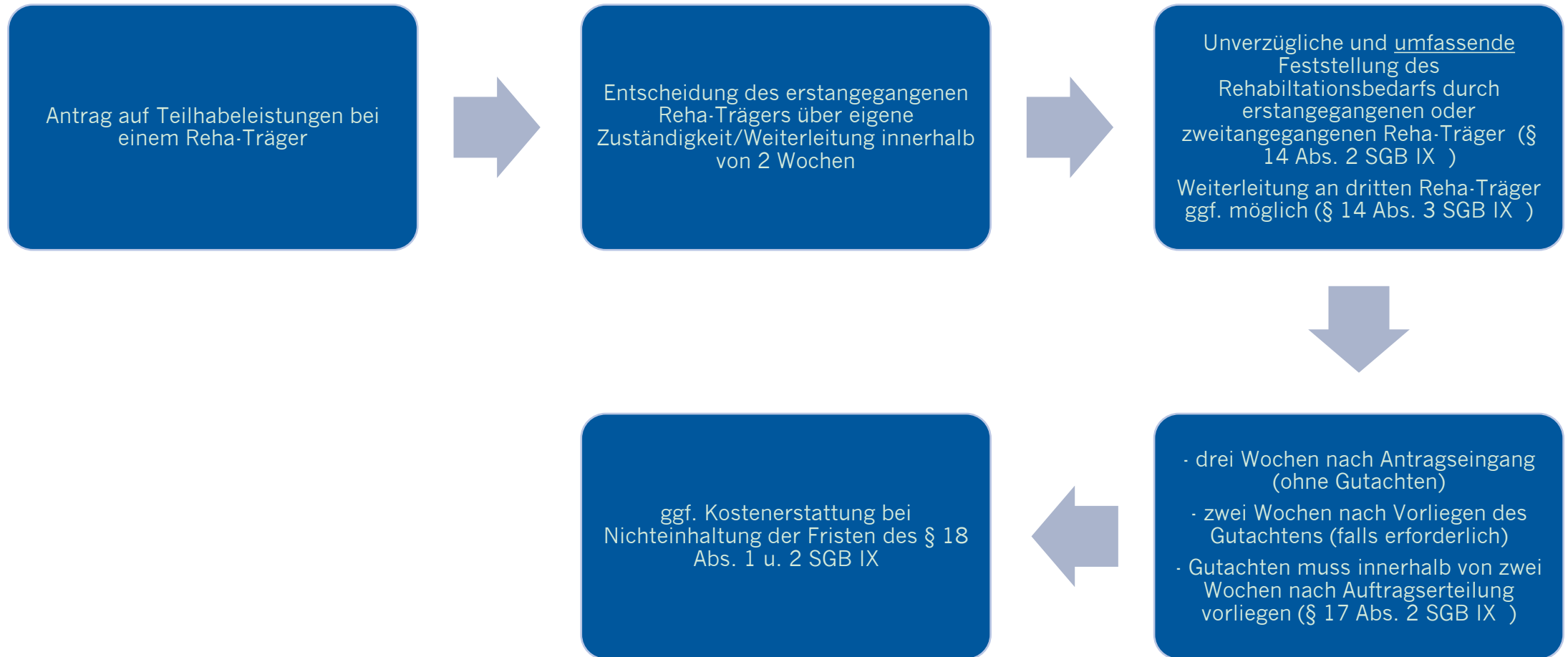
Prof. Dr. Torsten Schaumberg

19. Betreuungsgerichtstag, Erkner, 18.10.2024

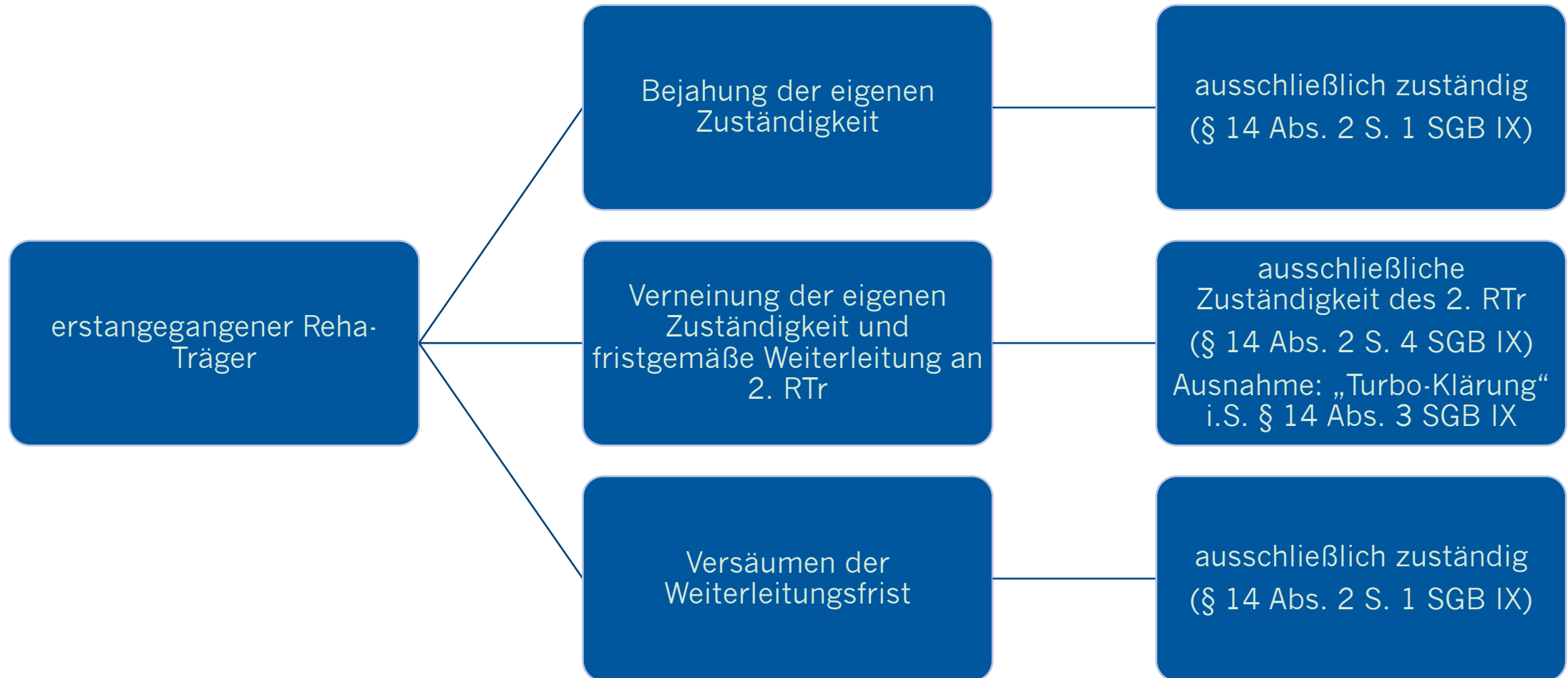
Zuständigkeit für Leistungen zur Sozialen Teilhabe



Reha-Träger und Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX



Handlungsmöglichkeiten des erstangegangenen Reha-Trägers



Drei Stufen der Zuständigkeitsprüfung

1. Stufe: Prüfung, ob der erstangegangene Reha-Träger nach den Regelungen der §§ 5, 6 SGB IX für die beantragte Leistung generell zuständig sein *kann*

2. Stufe: Prüfung, ob der erstangegangene Reha-Träger - unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungszuständigkeiten anderer Rehabilitationsträger - auch im konkret vorliegenden Fall nach seinem Leistungsgesetz für die beantragte Leistung zuständig *ist*

3. Stufe: Prüfung der institutionellen Zuständigkeit

Wirkung der Zuständigkeitszuweisung nach § 14 SGB IX (Bsp.)

- Die Zuständigkeitszuweisung des § 14 Abs. 1, 2 SGB IX ist im Außenverhältnis zum Antragsteller abschließend. Sie endet nicht mit einem bestandskräftigen Bescheid, sondern bleibt auch im Falle eines Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X bestehen (vgl. nur LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 1.3.2018 – L 2 R 1037/16)
- Die alleinige Zuständigkeit bewirkt, dass gleichzeitig alle anderen in Betracht kommenden Rehabilitationsträger die Entscheidungskompetenz über die Bewilligung der beantragten Leistungen verlieren und dass ggf. trotzdem von ihnen erlassene Bescheide rechtswidrig und aufzuheben sind (vgl. nur LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 1.3.2018 – L 2 R 1037/16)
- Die Regelungen von Teil 2 des SGB IX (wie § 98 Abs. 5 SGB IX) gehen der Zuständigkeitsklärung im Außenverhältnis zum Menschen mit Behinderung nach § 14 SGB IX nicht vor (LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 27.7.2021 – L 8 SO 79/21 B ER).